

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Röhracher Sandgrube“, Gemeinde Heßdorf

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1982 (GVBl S. 500) und vom 7. September 1982 (GVBl S. 722) erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 5. 9. 1983 Nr. 820 — 8632 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

1. Das in der Gemarkung Heßdorf auf dem Grundstück Fl.-Nr. 844, Gemarkung Hannberg, gelegene Feuchtgebiet wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
2. Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Feuchtgebiet Röhracher Sandgrube“.
3. Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M = 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, orange eingetragen. Sie ist beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt als Untere Naturschutzbehörde niedergelegt und dort während der Dienstzeiten allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren.

§ 3

Verbote

1. Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Bayer. Naturschutzgesetz ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
2. Es ist deshalb vor allem verboten:
 - a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 - b) bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 - c) Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
 - d) die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 - e) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 - f) Hecken, Bäume, Gehölze dieses Bereiches zu entfernen, soweit die Maßnahme nicht der Erhaltung dient,
 - g) zu zelten oder zu lagern,
 - h) Eingriffe im Wasser- und Uferbereich vorzunehmen,
 - i) Abfälle, Müll, Schutt abzulagern bzw. Aufschüttungen vorzunehmen,
 - j) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art,
 - k) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

- Ausgenommen von den Verboten sind:
1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Bayer. Naturschutzgesetz oder den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c Draht- oder Rohrleitungen verlegt oder errichtet,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachhaltig verändert,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. e Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. f Hecken, Bäume, Gehölze dieses Bereiches entfernt, soweit die Maßnahme nicht der Erhaltung dient,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. g zeltet oder lagert,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. h Eingriffe im Wasser- und Uferbereich vornimmt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. i Abfälle, Müll oder Schutt abgelagert bzw. Aufschüttungen vornimmt,
10. entgegen Art. 3 Abs. 2 Buchst. j den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt,
11. entgegen Art. 3 Abs. 2 Buchst. k eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

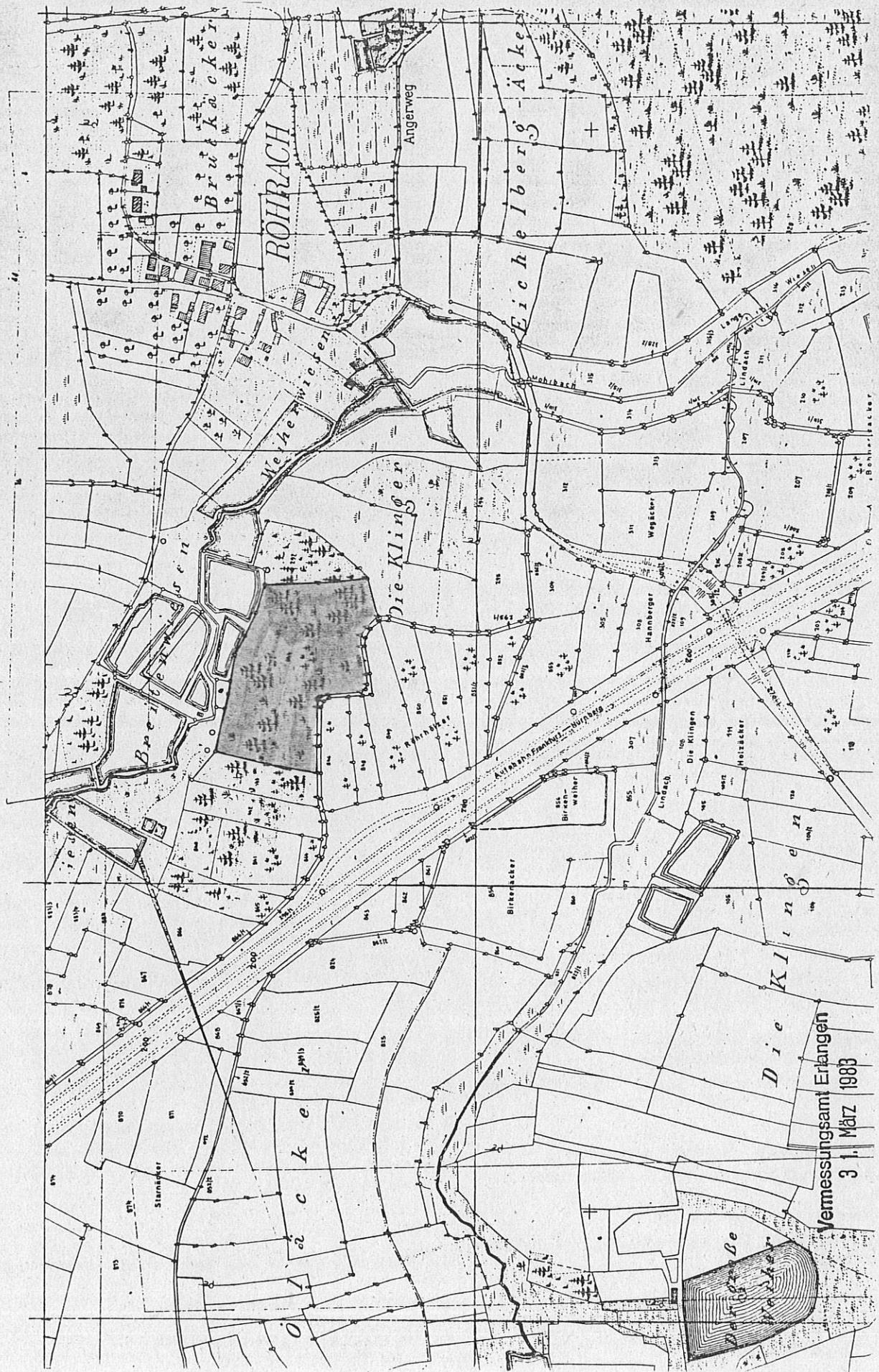
Höchstadt a. d. Aisch, den 29. September 1983

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

gez. Franz Krug, Landrat

Karte zu § 1 Abs. 3 der Verordnung



Vermessungsamt Erlangen
31. März 1983